

Geschäftsbedingungen

1. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei der Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen eines besonderen Tarifes nicht, ist der Tagestarif, bei Einwegmiete der Einwegtarif zu zahlen. Der Einwegtarif ist auch zu zahlen, wenn ein Kfz vereinbarungswidrig an einer anderen als der Anmietstation abgegeben wird. Bei Rückgabe eines Fahrzeuges auf der Insel Sylt oder im Ausland werden Rückführungskosten berechnet, deren Höhe vom Abgabeort abhängt. Kosten für Kraftstoff/AdBlue und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird. Für den Betankungsservice wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Die F.R. Autovermietung erhebt dafür als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 15,00 €. Ebenso trägt der Mieter etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz. Für die Zahlung des Anhängersammelzuschlages ist ausschließlich der Mieter des LKW bzw. der Halter des Anhängers verantwortlich. Ab einer Mietdauer von 14 Tagen, ist der Mieter selbst verpflichtet, die Flüssigkeitsstände (Öl, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit) am Fahrzeug zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Kosten trägt der Mieter. Gilt keine andere Vereinbarung, so ist der Mieter verpflichtet, bei einer Anmietung des Fahrzeuges über einen 1 Monat hinaus, den aktuellen Kilometerstand dem Vermieter nach 30 Tagen Mietdauer schriftlich mitzuteilen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, den bestehenden Mietvertrag zu kündigen.

2. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt mit den Wagenpapieren und allen Schlüsseln bei Ablauf der Mietzeit zur vereinbarten Zeit und vereinbarten Ort zurückzugeben, im Zweifelsfall während der Öffnungszeiten, sofern vorhanden. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur nach Absprache mit der Vermietstation möglich. Der Kilometerpreis wird berechnet nach dem Kilometerzählerstand von der Vermietstation bis zur Rückgabestation. Bei Versagen des Kilometerzählers erfolgt die Berechnung nach der kartennmäßigen Entfernung plus 10 %, zumindest aber für 100 km täglich, wenn der Mieter nicht eine geringere Kilometerleistung nachweist. Wird der Rückgabezeitpunkt bei einem Tagestarif um mehr als 60 Minuten überschritten, wird ein weiterer Tagessatz berechnet. Wird der Rückgabezeitpunkt bei einem Stundentarif um mehr als 15 Minuten überschritten, wird eine weitere Stunde berechnet. Das Fahrzeug ist bei Rückgabe vollgetankt und von innen und außen gereinigt zurückzugeben. Bei nicht gereinigtem Fahrzeug zahlt der Mieter 25,00 € für die Außenreinigung und 70,00 € für die Innenreinigung. Die Geltendmachung weiteren Aufwandes und Schadensersatzes durch den Vermieter ist bei Vorlage entsprechenden Nachweises möglich. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Für Schäden, die nach Überschreitung des Rückgabetermins eintreten, entfällt jede Haftungsbeschränkung, auch bei Übernahme der Zusatzgebühr.

3. Zahlungsweise

Vor Herausgabe des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, den vollen Mietpreis und eine gruppenabhängige Kautions beim Vermieter zu bezahlen. Bei Zustellung des Mietfahrzeuges außerhalb der Stadt kann eine Zusatzgebühr erhoben werden (siehe Preisliste in der Vermietstation). Bei Ab- bzw. Annahme von Mietfahrzeugen an Flughäfen wird eine Zusatzgebühr erhoben (siehe Preisliste in der Vermietstation). Der Restbetrag ist bei Rückgabe des Fahrzeuges zu zahlen.

Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Tage nach Rücknahme des Fahrzeuges fällig. Bei Verzugseintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von 2,50 € erhoben. Kommt der Mieter in Verzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 6 % jährlich. Der Mieter kann einen geringeren Verzugszins nachweisen. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder unwillig war und auch sonst keine Einwände gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

4. Reservierung, Übernahme und Abbestellung

Reservierungen sind nur verbindlich für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen und bei schriftlicher Bestätigung. Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Bei Abbestellung innerhalb von 8 Tagen vor Mietbeginn werden $\frac{3}{4}$ des Mietpreises berechnet es sei denn der Vermieter kann das Fahrzeug anderweitig vermieten. Bei Abbestellung, die früher als 8 Tage vor Mietbeginn erfolgt wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € fällig.

5. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer, dem beim Mieter angestellten Berufsfahrer in dessen Auftrag, sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Für Fahrer unter 23 Jahren und für jeden Zusatzfahrer wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen dem Vermieter Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters, der das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers wie eigenes zu vertreten hat.

6. Verbotene Nutzung, Einreisebeschränkungen

- Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
 - zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
 - zur Weitervermietung, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung,
 - für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.
- Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb der EU und der Schweiz gestattet.

In den Ländern der EU und der Schweiz dürfen ausschließlich Fahrzeuge der Klassen Mini, Economy, Compact, Mittelklasse, Transporter klein, Mittel, Groß, LKW benutzt werden. In den Ländern Polen, Tschechien, Ungarn, Albanien, Baltische Republiken, Bulgarien, Türkei, Rumänien, Kanaren, Slowakei, Malta und dem sonstigen Nachfolgestaaten von Jugoslawien und der UdSSR ist die Benutzung untersagt.

- Das Fahrzeug darf nicht über das im Kfz-Zulassungsschein eingetragene Maß hinaus belastet werden.

Besondere gesetzliche Beschränkungen einzelner Länder, insbesondere im Ausland, sind vom Mieter bzw. vom Fahrzeugführer zu beachten. Verstöße hiergegen, die zu Ahndungen auch gegenüber dem Vermieter als Fahrzeughalter führen, berechtigen zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Mieter. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die Mitnahme von Tieren sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Liegt diese vor, so hat sich der Mieter bei Auslandsfahrten zuverlässig über die Devisen- und Zollvorschriften der Bundesrepublik

Deutschland sowie der entsprechenden Länder, die er besucht, zu informieren und einzuhalten. Für alle Schäden und Kosten, die dem Vermieter durch Nichtbeachtung von Verkehrs- und Zollvorschriften durch Sicherstellung des Fahrzeuges, bei Zollvergehen oder Beschlagnahme wegen Verwendung des Fahrzeuges zu außervertraglichen Zwecken, zum Beispiel zur Fluchthilfe, entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang ohne Haftungsbeschränkung, selbst bei Übernahme der Zusatzgebühr.

7. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 50,00 € ohne Weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe auch Ziffer 10).

8. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Kfz enthalten.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweiligen geltenden Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeug-Versicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: Für Vermögensschäden beträgt die Deckungssumme maximal 50 Millionen Euro und für Personenschäden 8 Millionen Euro.

10. Haftung des Mieters

- Bei Unfallschäden, Reifenschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffern 5, 6 und 8 dieser Bedingungen haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.
- Wird eine Haftungsbeziehung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt der Vermieter den Mieter nach Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit nachfolgender Selbstbeteiligung zzgl. einer Kostenpauschale von 45,00 € für Schäden am Mietfahrzeug frei. Die Haftungsbeziehung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbeziehung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler oder Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind. Die Selbstbeteiligung für PKW, Transporter und LKW beträgt je Schaden 2.500,00 €, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Mietvertrag unter Pkt. 6 Haftungshöhe bestätigt ist. Für Kunden bis 23 Jahren kann die Selbstbeteiligung auf max. 1540,00 € je Schaden begrenzt werden. Eine Liste der für das jeweilige Fahrzeug geltenden Selbstbeteiligung ist am Ort des Vertragsschlusses erhältlich. Diese Selbstbeteiligungen gelten nur, soweit keine davon abweichenden individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.
- Die Haftungsbeziehung entbindet nicht von den Verpflichtungen in Ziffern 5, 6 und 8 dieser Bestimmungen. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziff. 5) oder zu verbotenen Zwecken (Ziff. 6) entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 8 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens. Ferner haftet der Mieter voll bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei Alkohol bedingter Fahruntüchtigkeit sowie bei Schäden, die durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Bedienung (z.B. Falschtankung oder -beladung) entstehen.
- Bei Abschluss eines Teilkaskoschutzes haftet der Mieter insbesondere bei Glas-, und Haarwildschäden, Schäden durch Marderbiss, Brand, Entwendung und Elementarschäden mit einer Selbstbeteiligung von 520,00 € je Schaden.
- Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

11. Haftung des Vermieters

Jegliche Haftung von der F.R. Autovermietung wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die F.R. Autovermietung auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf dem Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

12. Verjährung

Sofem der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Last der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rücknahme des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

13. Nichtraucherfahrzeuge

Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Die F.R. Autovermietung ist berechtigt in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch den Mieter oder vom Mieter beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 80,- € geltend zu machen. Dem Mieter wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über den Vertrag wird der Sitz des Vermieters vereinbart, soweit:

- der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- der Mieter Vollkaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

15. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses aufgenommenen Daten elektronisch gespeichert und gegebenenfalls über den zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder sonstige Zahlungslösungen nicht eingehalten werden.